

CHUTTLE-CLUB Düdingen

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Unter dem Namen "CHUTTLE CLUB Düdingen" besteht mit Sitz in 3186 Düdingen
Die Kontaktadresse ist jeweils die Privatadresse des amtierenden Präsidenten.
- § 2 Der Chuttle-Club bezweckt das nette Zusammensein der Kuttelliebhaber und
das Bewahren der Kutteln als Gaumenschmaus
- § 3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis 28./29. Februar

2. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Dem Chuttle-Club können angehören:
AKTIVE : a Einzelmitglieder
 c Ehrenmitglieder
- PASSIVE : e Passivmitglieder
- § 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Chuttle-Club
besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung
mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmit-
glieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des
Jahresbeitrages befreit.
- § 5 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Chuttle-Club, die diesen durch jährliche
Beiträge finanziell unterstützen.
- § 6.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den
Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme in den Chuttle-Club. Die Auf-
nahme wird durch die Zustellung der Beitragsrechnung unter Beilage der Statuten
gültig.
Der Eintritt in den Chuttle-Club kann auch während des Vereinsjahres erfolgen.
Bei Eintritt im Laufe des Vereinjahres wird auch der ganze Jahresbeitrag verrechnet.
Ein Beitrittsgesuch kann nach erfolgter Prüfung, ohne Grundangabe, abgelehnt
werden.
Entscheidung des Vorstandes in dieser Angelegenheit sind entgeltig.
- § 6.2 Dem Chuttle-Club können höchstens 40 Mitglieder beitreten, Ehrenmitglieder aus-
geschlossen.
- § 7 Wer in den Chuttle-Club aufgenommen wird, unterzieht sich dessen Statuten.
- § 8 Alle Aktiv-Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

- § 9 In den Vorstand können nur Aktiv-Mitglieder gewählt werden.
- § 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung genehmigten Leistungen zu erbringen.
- § 11 Der **Austritt** aus dem Chuttle-Club, kann unter Einhaltung einer **Frist von 2 Monaten** nur auf Ende eines Vereinsjahres, mit schriftlicher Mitteilung an der Vorstand, erklärt werden.
Eine Mitgliedschaft dauert **mindestens 12 Monate** und der Austritt per Ende des Eintrittjahres ist deshalb für unterjährig Mitgliedschaften nicht möglich.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- § 12 Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Chuttle-Club nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Chuttle-Club verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächst folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr, überdies endgültig.
Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

3. Organisation

- § 13 Die Organe des Clubs sind:
- a Die Generalversammlung
 - b Der Vorstand
 - c Die Rechnungsrevisoren

4. Generalversammlung

- § 14 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- § 15 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage voraus zuzustellen.
- § 16 In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a Genehmigung des letzten Protokolls
 - b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d Behandlung von Rekursen bei Ausschlüssen von Mitgliedern
 - e Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - g Revision der Statuten

h Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

i Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

§ 17 Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

5. Vorstand

§ 18 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Chuttle-Club. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er trifft sich mindestens 1 Mal pro Quartal (4 mal).

§ 19 Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen :

a Präsident

b Vizepräsident

c Resortchef

d Sekretär/Kassierer

f Beisitzer

§ 20 Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Für den Chuttle-Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

6. Rechnungsrevisoren

§ 23 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des Chuttle-Club, sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Genralversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

7 Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- § 25 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für die Statutenrevision ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- § 26 Beschlüsse über Auflösung des Vereins sind nur anlässlich einer einberufenen Generalversammlung möglich und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 27 Ueber die Verwendung eines nach Auflösung des Chuttle-Club verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Düdingen, den 23. Mai 1996/ab

CHUTTLE-CLUB Düdingen